

Vereinsatzung des Turn- und Sportvereins 1904 e. V. Weiher

Stand: 01.05.2019



§ 1 TSV Weiher

Der Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein 1904 e. V. Weiher (TSV Weiher 1904 e. V.) mit Sitz in Mörlenbach-Weiher. Der Verein wurde 1904 gegründet und ist beim Amtsgericht in das Vereinsregister Nr. 113 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Turnen, Sport und Spiel
 - b. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
 - c. Förderung Kultur
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
5. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Das Nähere regelt eine Vereinsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
6. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege
7. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied

1. im Landessportbund Hessen e. V.
2. in den zuständigen Landesverbänden

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a. Kinder (bis 14 Jahre)
 - b. Jugendliche (15 – 17 Jahre)
 - c. Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr)
 - d. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter den Punkten b, c und d.

2. Mitglied des Vereins kann jeder werden.

Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt bei allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen oder Behinderungen entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Vereinsatzung des Turn- und Sportvereins 1904 e. V. Weiher

Stand: 01.05.2019



3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme wird in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens drei Monate zuvor zu erklären ist.
 - b. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied bis zum 30.06. des Kalenderjahres den Vereinsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat.
 - c. Durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbescheid ist ihm schriftlich und mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
8. Mitglieder werden mit dem 70. Lebensjahr und mit mindestens 30-jähriger Vereinsmitgliedschaft beitragsfrei, es sei denn, sie nehmen weiterhin aktiv an den Sportangeboten des TSV Weiher teil.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher im Aushängkasten unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands und der Fachwarte
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Neuwahl des Vorstands
 - d. Bestätigung der Ausschussmitglieder
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f. Anträge und Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Vereinsatzung des Turn- und Sportvereins 1904 e. V. Weiher

Stand: 01.05.2019



9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftliche begründeten Antrag von mindesten 20% der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
10. Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Solange 10 stimmberechtigte Mitglieder des Vereins entschlossen sind, den Verein fortzuführen, kann derselbe nicht aufgelöst werden. Die anderen Mitglieder können in diesem Falle nur ihren Austritt erklären.

§ 6 Der Vorstand

1. Die Leitung und Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- Personalverwalter
- Gesamtjugendleiter
- Pressewart
- Beisitzern
- Ehrenvorsitzenden
- Abteilungsvorsitzenden

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der 1. und 2. Vorsitzenden sowie der Kassierer und dem kooptierenden Vorstand. Der Kernvorstand wird von der Mitgliedsversammlung bestellt. Er beruft bis zu.....weitere Vorstandsmitglieder.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in einer Mitgliederversammlung. Sie erfolgt in Einzelwahl auf Handzeichen oder auf Antrag in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist
5. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 7 Ordnungen

Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsauflösung.

§ 8 Auflösung des Vereins

Wird der Verein tatsächlich aufgelöst, d. h., sind weniger als 10 stimmberechtigte Mitglieder vorhanden, so geht das Vereinsvermögen samt den Geräten und Vereinsutensilien nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an die zuständige Gemeindeverwaltung zur Verwendung für die Zwecke des Sports im Sinne der Vereinsaufgabe über, bis sich ein neuer Turn- und Sportverein gebildet hat.

Vereinsatzung des Turn- und Sportvereins 1904 e. V. Weiher

Stand: 01.05.2019



§ 9 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie Elektronischen Medien zu.

Thorsten Götz, 1. Vorsitzender

Thomas Koch, 2. Vorsitzender